

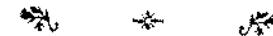
Wortgeld innerhalb Landes 6 gr. außerhalb Landes aber 7 gr. sollen gegeben werden, im übrigen bleibt es bei vorigem Auffaz.

Vom Anschlag des Korns.

Demnach Wir auch auf jetztgehaltenem Landtage von Unsern sämtlichen Ritter und Landständen seyn unterthänig ersuchtet, Wir mögten gnädig darüber und an seyn, daß dem Korn, dem Herkomm nach, ein gewisses Premium gesetzet würde, und Wir denn einem solchen postulato in Gnaden ebenmäig deferiret. So ist bis auf weitere Verordnung mit einigen Deputatis von Ritter- und Landschaft das Korn angeschlagen, wie folget, und zwar das Scheffel Weizen, weißer Erbsen und klarer Bohnen, jedes für 27 gr. Röcken 19 gr. Rauhfutter 20 gr. Haber 11 gr. Weilen auch die Deputirte von der Ritterschaft mit den Deputirten von den Städten des Anschlags halber wegen der Gersten sich nicht haben vergleichen können, so ist solches von Uns dergestalt vernüttelt, daß das Scheffel Gersten für 16½ gr. sol verkauft werden, deme nun ein jeder bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Strafe wird wissen nachzuleben. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräf. Canzley-Secrets, Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 5 März 1658.



Num. XXVII.



Num. XXVII.

Verordnung wegen des dienstlosen Gesindels von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit mānniglich zu wissen; demnach in der am 9 August 1655 publicirten Tax-Ordnung auch dieses versehen, daß alles dienstlose Gesinde zu den vorfallenden allgemeinen Landesbeschwerden zuzusteuern sol schuldig seyn. Und dann jede Person monatlich auf einen Rthlr. angeschlagen; so wird hiermit allen Beamten und Bedienten anbefohlen, von solchem dienstlosen Gesinde, als Knecht und Magden, auch starken Jungen, so andern zu dienen capabel, und vor dieselben gedienet haben, die Gelder, als von jeder Person monatlich ein Rthlr. einzufordern, herbei zu treiben und gehörigen Orts zu berechnen. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräf. Secretis, Gegeben den 6 April 1658.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Ablieferung marktgängigen Zehent- und Pachtorns von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Füßen hiermit mānniglichen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Nos unterthänig ist vor- und angebracht und geklaut, daß die Hausleute und andere, so der gnädigen Herrschaft, oder ihren Junkern und Gütern